

<p><i>Betreff</i></p> <p>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)</p>

<p><i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i></p> <p>Finanzen</p>	<p><i>Datum</i></p> <p>12.11.2019</p>
<p><i>Sachbearbeitung:</i></p> <p>Jana Linscheidt</p>	
<p><i>Verantwortlich:</i></p> <p>Linscheidt, Jana</p>	

<p><i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i></p> <p>Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)</p>	<p><i>Sitzungstermin</i></p> <p>28.11.2019</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Ö</p>
---	--	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow“ (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Sachverhalt:

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Beabsichtigt die Gemeinde, die Steuersätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festzusetzen, kann sie dies nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung.

1. Anpassung der Hebesätze für die Schaffung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zuweisung:

	2019	gewogene Hebesätze nach Größenklasse (2018)	§ 27 FAG (neu) für Entschuldung	Differenz in Prozentpunkten	Erhöhung in %
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	307	333	353	46	14,98
Grundsteuer B	396	383	403	7	1,77
Gewerbesteuer	348	345	365	17	4,89

In der Tabelle sind in der Spalte 2 die derzeitigen Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow dargestellt. Des Weiteren die gewogenen Hebesätze nach Größenklasse (1 – 3 TEW) in Spalte 3. Die Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow müssten folglich mindestens auf die Werte aus Spalte 4 angehoben werden. Damit wären die Voraussetzungen zum Erhalt der Mindestzuweisung von 20 % des bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen auch für die Jahre ab

2020 erfüllt. Zum 31.12.2018 belief sich dieser negative Saldo auf 723.899,44 € (vgl. Muster 5b Zeile 8). Die Zuweisung würde somit mindestens 144.779,888 € betragen.

2. Anpassung der Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Höhe der Schlüsselzuweisungen:

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2020 sind die Nivellierungshebesätze für die Steuerkraftzahlen der Jahre 2020 bis 2023 auf folgende Werte festgesetzt:

	2019	Nivellierungshebesätze FAG 2020 §18 Abs. 1	Differenz in Prozentpunkten	Erhöhung in %	letzte Änderung
Grundsteuer A	307	330	23	7,49	2018
Grundsteuer B	396	427	31	7,83	2018
Gewerbsteuer	348	381	33	9,48	2018

	Ansatz 2020	Ansatz neu	Differenz
Grundsteuer A	17.000	18.274	1.274
Grundsteuer B	144.600	155.920	11.320
Gewerbsteuer	240.000	262.759	22.759
			35.352

Eine Unterschreitung dieser Sätze durch die Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow bedeutet, dass ab dem Jahr 2022 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen von einer deutlich besseren Ertragslage bei den Realsteuern ausgegangen wird, als in der Realität. Diese „Besserrechnung“ führt dazu, dass weniger Schlüsselzuweisungen durch das Land gewährt werden.

Schlüsselzuweisung	21.100 €
Steuererträge	35.300 €
Gesamt	56.400 €

Die beigefügte Anlage enthält die Nivellierungshebesätze siehe 2.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehrerträge Grundsteuer A 1,2 T€
Mehrerträge Grundsteuer B 11,3 T€
Mehrerträge Gewerbesteuer 22,7 T€

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde